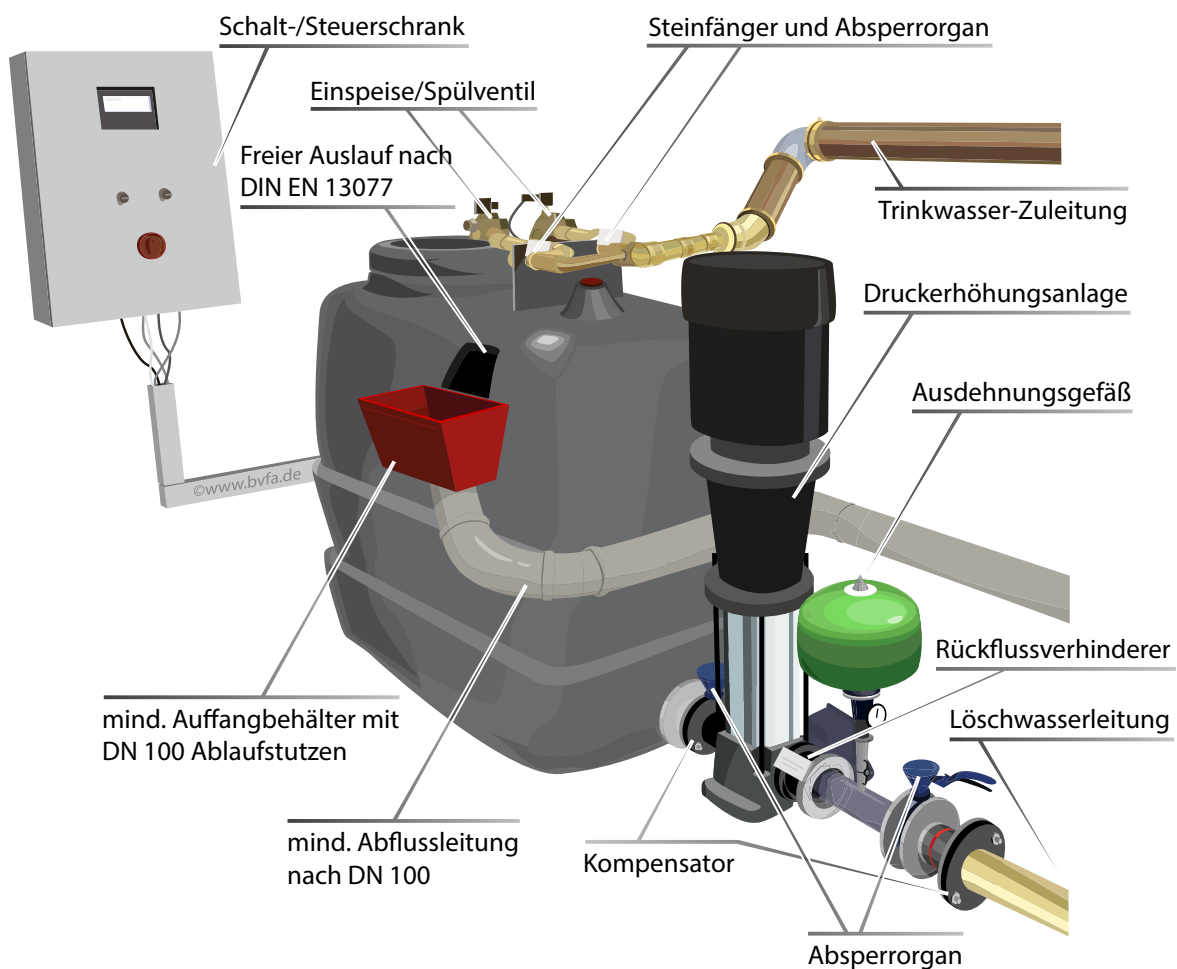


Sanierung vorhandener Löschwasseranlagen im Bestand



Aufbau einer Trennstation

Einleitung

Der Sachkundige zur Instandhaltung von Löschwassertechnik stellt vor Ort fest, dass die Löschwasseranlage nicht dem heutigen Stand der Technik und den rechtlichen Vorgaben¹ entspricht. Daher ergibt sich dringender Handlungsbedarf zur Sanierung. Der Sachkundige teilt seine Bedenken in schriftlicher Form dem Betreiber mit.

Die Verantwortung für die Anlage und die Trinkwasser-Reinhaltung gemäß Trinkwasserverordnung liegt beim Betreiber der Anlage. Um

weiterhin den Brandschutz zusammen mit der Wasserhygiene zu gewährleisten, sind diese Anlagen entsprechend der **DIN 1988 – Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI) – Teil 600: Feuerlösch- und Brandschutzanlagen** umzurüsten

Ein Bestandsschutz im Hinblick auf die Trinkwasserhygiene ist für die Anlagen aufgrund der aktuellen Trinkwasserverordnung nicht gegeben.

Feststellung von Sanierungsfällen

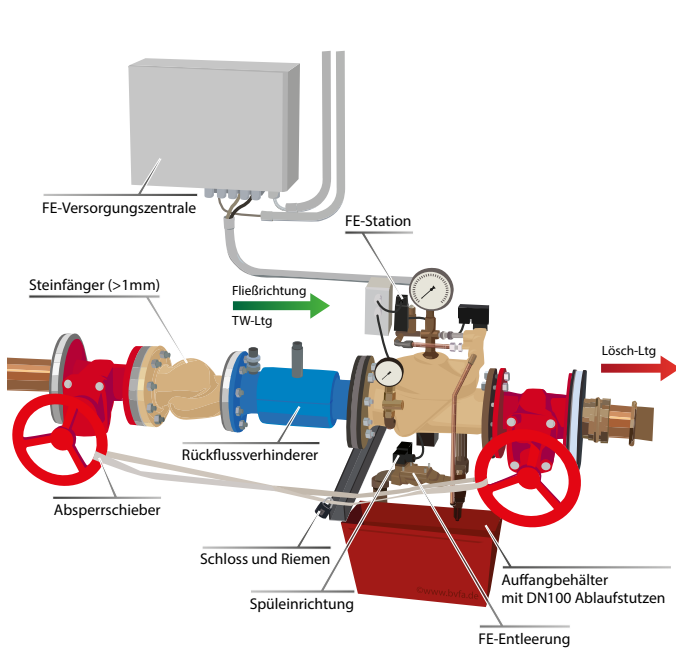
Die hygienische Trennung ist bereits seit Inkrafttreten der 1. TrinkwasserV (2001) vorgeschrieben, eine weitere Verschärfung der Hygiene-Parameter gilt seit Inkrafttreten der 2. TrinkwasserV (2011)

§ 17 Abs. 2 TrinkwasserV(2011):

„Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nr. 1 bestimmt ist.“

Dies bedeutet, dass Löschwasseranlagen, die damit unter diesen Begriff des § 3 Nr. 1 TrinkwasserV fallen, nach allgemein anerkannten Regeln der Technik hygienisch getrennt sein müssen, damit im Sinne der TrinkwasserV eine Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen ist.

Verwiesen wird auch auf das bvfa Merkblatt „Trinkwasser ist Lebensmittel“ (bvfa-LWT 2015-05 (03); zu beziehen unter www.bvfa.de/Infothek).



Sanierungsmöglichkeit einer Füll- und Entleerungsstation

Allgemein anerkannte Regeln der Technik für Löschwasseranlagen sind folgende:

- DIN 14462
- DIN 1988-600

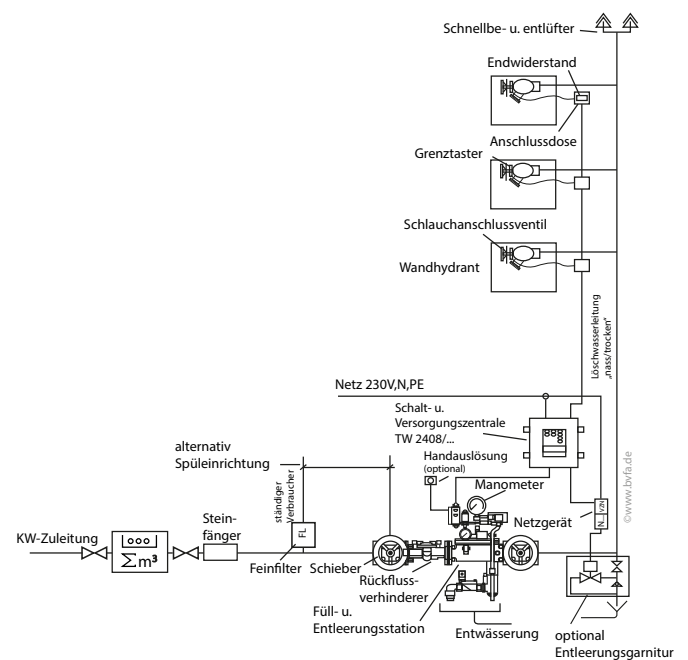
Geregelt ist in diesen Normen folgende Löschwassertechnik:

- Übergabestelle/Vorlagebehälter-Druckerhöhungsanlage
- Übergabestelle/unmittelbarer Anschluss über Füll- und Entleerungsstation nach DIN 14463-1

Werden Löschwasseranlagen vorgefunden, die unmittelbar an das Trinkwassernetz angeschlossen sind und bei denen die genannten Übergangsstellen nicht vorhanden sind, muss davon ausgegangen werden, dass die hygienisch einwandfreie Trennung nicht gewährleistet ist und die Löschwasseranlage saniert werden muss. Entsprechend §13 (4) TrinkwV sind solche Anlagen unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

Sonderfälle

In geringen Ausnahmefällen (ca. 1 %) gibt es Wandhydrantenanlagen, die als Trinkwasserinstallation gebaut wurden und bislang hygienisch nicht auffällig geworden sind. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ist festzulegen, inwiefern z. B. ein Weiterbetrieb unter laufender Überwachung der Trinkwasseranlage genehmigt wird, solange die Beprobungen keine Auffälligkeiten ergeben.



schematischer Aufbau einer Löschwasserleitung „nass/trocken“

¹ vgl. §17 Abs. 2 TrinkwasserV, §12 Satz 2; §15 Satz 1 der AVB WasserV

Infobox: Sanierung vorhandener Löschwasseranlagen

Dieses Merkblatt wurde von der Fachgruppe Löschwassertechnik im bvfa herausgegeben. Es steht auf der bvfa-Homepage unter www.bvfa.de (Publikationen) zum Download zur Verfügung.